

Masseninitiative der Werktätigen sowohl auf die Schwerpunktaufgaben der Jahrespläne als auch auf die freiwillige Einhaltung der Stadtordnungen und Ortssatzungen zu lenken.

Der sozialistische Wettbewerb und seine öffentliche Auswertung, Leistungsvergleiche und Erfahrungsaustausche in den Wohngebieten der Städte und Gemeinden sind bewährte Methoden, um die Stadtordnungen und Ortssatzungen in einer * zielstrebigem politischen Massenarbeit mit den Bürgern zu verwirklichen. Das schließt nicht aus, bei Verstößen gegen die Stadtordnungen und Ortssatzungen auch staatliche Zwangsmittel, wie Ordnungsstrafen, anzuwenden. Das ist dann zulässig, wenn es in zentralen Rechtsvorschriften, auf die sich die Ortssatzungen stützen, ausdrücklich vorgesehen ist (vgl. 7.6.).

15.3.2. Pflege **und** Schutz der Landschaft und der Natur

Die Gestaltung und Pflege der Landschaft sowie der Schutz der heimatlichen Natur umfassen einen *Komplex von Maßnahmen*. Dazu gehören solche, die die Landschaft und die Naturreichtümer beeinflussen, landeskulturelle Maßnahmen in Städten und Gemeinden, der Naturschutz, die Gestaltung von Erholungsgebieten, von Kur- und Erholungsorten, die Erschließung, Nutzung und der Schutz der natürlichen Heilmittel und schließlich auch der Küstenschutz. Die Aufgaben dazu sind vor allem in der 1. DVO zum Landeskulturgesetz — Schutz und Pflege der Pflanzen- und Tierwelt und der landschaftlichen Schönheiten (Naturschutz-VO) — vom 14. 5. 1970 (GBl. II 1970 Nr. 46 S. 331) und in der 2. DVO zum Landeskulturgesetz — Erschließung, Pflege und Entwicklung der Landschaft für die Erholung — vom 14. 5. 1970 (GBl. II 1970 Nr. 46 S. 336) geregelt.

Um die Schönheit der sozialistischen Heimat zu erhalten und die wissenschaftliche Forschung zu gewährleisten, sind geeignete Landschaften und Landschaftsteile, einzelne Objekte und Gebilde in der Natur sowie seltene Pflanzen- und Tierarten besonders zu schützen. Wichtige Aufgaben bestehen auch im Schutz und in der Pflege der Gewässer, in der Sicherung der Wasserversorgung und der Verbesserung der Wasserbeschaffenheit. Zur Erfüllung dieser und weiterer landeskultureller Aufgaben wurden den *örtlichen Volksvertretungen und ihren Räten* die notwendigen ~~Entscheidungs~~-, *Koordinierungs- und Kontrollrechte* übertragen. So* entscheiden die Bezirkstage bzw. ihre Räte über Wasser-, Bergbau-, Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie Erholungsgebiete, soweit sie bezirkliche Bedeutung haben. Diese Beschlüsse sind Ausdruck der komplexen Leitung und Planung der landeskulturellen Entwicklung. Sie ermöglichen und erfordern eine gesellschaftlich effektive Mehrfachnutzung der Landschaft und ihrer Reichtümer, die Konzentration der Kräfte und Mittel auf die volkswirtschaftlichen und territorialen Schwerpunkte sowie den rationellsten Einsatz der Fonds. Die Bezirkstage und ihre Räte berücksichtigen die Erfordernisse der sozialistischen Landeskultur auch bei der Planung der Standortverteilung der Produktivkräfte und bei der Vorbereitung von Investitionen.

Die Räte der Bezirke fassen im Rahmen ihrer Zuständigkeit Beschlüsse — über Landschaftspflegepläne für Landschaftsschutzgebiete,
— über Behandlungsrichtlinien für Naturschutzgebiete,